

Vereinsatzung

des

Bodenheimer Pitschedabscher e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „*Bodenheimer Pitschedabscher*“, er ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürger, die sich zum gemeinsamen Handeln im Sinne des im § 2 genannten Zweckes zusammengeschlossen haben. Der Verein wurde am 26.02.1999 unter dem oben genannten Namen gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bodenheim, Kreis Mainz – Bingen und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz „e.V.“ versehen.
3. Der Verein wird unter Wahrung politischer und religiöser Freiheiten seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein unterstützt und fördert Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und pflegt das heimatliche Brauchtum. Der Verein will unter anderem durch Wochenendfreizeiten, Projekten in der Gemeinde, Tagesveranstaltungen, Gruppenstunden und der Beteiligung an lokalen kulturellen Veranstaltungen die individuelle und soziale Entwicklung der jungen Mensch in der Gemeinschaft fördern und heimatliches Brauchtum sowie gesellschaftliches Engagement vermitteln.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, die dem oben genannten Zweck dient oder ihn unterstützen will. Aktive Mitglieder sind die, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. Inaktive Mitglieder sind solche, die aktiv am Vereinsgeschehen teilgenommen haben und ihren Beitrag weiter zahlen. Fördernde Mitglieder sind solche, die mit ihrer freiwilligen Unterstützung dem aktiven Verein beitragen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auf Mitgliedschaft von den gesetzlichen Vertretern mit zu unterzeichnen. Diese verpflichten sich damit, den Mitgliedsbeitrag für den Minderjährigen zu zahlen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ablehnungsbescheides, bei dem Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung.
(siehe auch § 6 Abs. 1)
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist. Die diesbezügliche Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen ist von dem gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen. Bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung ist der Ausschluss zulässig, der durch Vorstandsbeschluss und Bestätigung einer Generalversammlung wirksam wird.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliedervollversammlungen und den Veranstaltungen teilzunehmen, sich unterweisen zu lassen und Anträge in der Generalversammlung zu stellen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliedervollversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten und sich für die Belange des Vereinszweckes einzusetzen. Zur Verfügung gestelltes Vereinsvermögen ist von ihm pfleglich und in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; bei selbstverschuldeten Schäden an dem Vereinsvermögen ist die Kostenersatzpflicht des Mitglieds gegeben.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- I. Die Mitgliedervollversammlung
 - II. Der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan; in ihr sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Sie ist jährlich mindestens einmal durchzuführen. Außerordentliche Generalversammlungen sind zulässig, derartige Versammlungen sind einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt oder wenn der Vorstand aus einem wichtigen Grund die Einberufung beschließt.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und nach Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der aktiven stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine 2. Versammlung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser 2. Versammlung ist auf diesen Punkt der besonderen Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
3. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - Die Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahlen des Vorstandes
 - Die Festlegung des Vereinsbeitrages
 - Satzungsänderungen
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind im Protokollbuch des Vereins zu beurkunden, sie sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen.
5. Die Protokolle des Vereins über die Mitgliederversammlungen haben der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen. Protokollführer ist jeweils der amtierende Geschäftsführer.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem stellvertretenden Vorsitzen
 - Dem 1. Geschäftsführer
 - Dem 2. Geschäftsführer
 - Den Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse
2. Der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer werden wechselweise alle zwei Jahre neu gewählt (ein Jahr der 1. Vorsitzende, ein Jahr der 1. Geschäftsführer). Der 2. Vorsitzende und der 2. Geschäftsführer werden jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden erst bei der Niederlegung ihres Amtes neu gewählt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.
4. Eine interne Aufgabenverteilung innerhalb der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.

§ 8

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen besteht aus verschiedenem vereinseigenen Material und einem evtl. Bankguthaben.
2. Das vereinseigene Material ist in einem Materialverzeichnis nachzuweisen. Darüber führt der Zeugwart ein Verzeichnis.
3. Die Vermögensverwaltung obliegt grundsätzlich dem Vorstand. Zu den Rechtsgeschäften im Wert ab 250,-€ benötigt der Vorstand die Zustimmung des Gesamtvorstandes. Dieser soll Außenwirkung entfalten und daher in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe über die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung des Vereins stimmen müssen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei geschäftsfähige Liquidatoren, die gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichen Unterlagen dem für Bodenheim zuständigen Bürgermeister zu übergeben mit der Bestimmung, es einer Vereinigung zuzuführen, die dem gleichen Zwecke (§ 2) dient; die Liquidatoren können auch anordnen, dass das Vereinsvermögen dem örtlichen Verkehrsverein zugeführt wird.

Bodenheim, 10. Mai 2006